

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2505



NABU Schleswig-Holstein
NABU Landesstelle Wasser
Carsten Pusch
Lange Str. 43 24306 Plön
Tel.: 04522-2173
Carsten.Pusch@NABU-SH.de

An
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z.Hd. Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

per mail an:
Umweltausschuss@Landtag.ltsh.de

Plön, 15.10.2007

***Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften***

hier: Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Schleswig-Holstein nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf des Landeswassergesetzes (LWG) und anderer wasserrechtlicher Vorschriften wie folgt Stellung:

In der bevorstehenden Novellierung des LWG sieht der NABU in mehreren Bestimmungen Änderungen zu Ungunsten des Gewässerschutzes und damit auch in einzelnen Punkten einen Widerspruch zu den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie EU WRRL. Es wäre zu klären, inwieweit das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie davon betroffen ist. Vor dem Hintergrund der bisher in der Öffentlichkeit überwiegend positiv wahrgenommenen Umsetzung der EU WRRL in Schleswig-Holstein bedauert der NABU Schleswig-Holstein diese negative Entwicklung ausdrücklich.

Als kritisch sieht der NABU hier vor allem Änderungen in den Paragraphen 38 und 58.

§14 Gemeingebrauch

Der NABU kritisiert, dass der Entwurf keine Kontrolle bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Wohngrundstücken und anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer Grundstücksgröße von 1000 m² mehr vorsieht. Die letztlich daraus resultierende fehlende Übersicht könnte u.a. dazu führen, dass bei verstärkter Einleitung von z.B. mehreren benachbarten Flächen die Forderung nach Ausbau des Vorfluters abgeleitet werden könnte und dies u.a. auch mit dem Verschlechterungsverbot der EU WRRL kollidiert. Zudem fehlt die im alten LWG aufgeführte Einschränkung „...sofern das Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige

nachteilige Veränderung herbeizuführen...“. Diese Einschränkung sollte sich ausdrücklich auch im neuen LWG wieder finden.

§21 Erlaubnisfreie Benutzungen

Der NABU kritisiert die im LWG Entwurf fehlende Kontrolle bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Wohngrundstücken und anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer Fläche von 5.000 m² in Küstengewässer. Dies gilt auch für die Einleitung von Niederschlagswasser mittels Versickerung in eine belebte Bodenzone aus reinen Wohngrundstücken und anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m². Auch hier sollte sich zumindest die Einschränkung wieder finden, dass derartige Einleitungen grundsätzlich nur möglich sind „...sofern das Wasser keine Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderungen herbeizuführen...“.

§ 38 Umfang der Unterhaltung, § 38 a Uferstrandstreifen

Der Entwurf des LWG sieht vor, dass die Entwicklung und Pflege von Uferstrandstreifen gemäß „den Festlegungen im Maßnahmenprogramm“ erfolgen soll. Damit ist wohl das Maßnahmenprogramm der EU WRRL gemeint. Nach den vorliegenden Definitionen gilt das Maßnahmenprogramm im Sinne der EU WRRL, das zur Zeit im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für jedes Flusseinzugsgebiet bis 2009 aufgestellt werden soll, nur für die Gewässer des sog. „reduzierten Gewässernetzes“. Dabei handelt es sich bei Fließgewässern um Gewässer mit mehr als 10 qkm Einzugsgebiet, die gegenüber der Europäischen Union berichtspflichtig sind. Für die vielen anderen kleineren Gewässer fehlt dann aber jede Regelung, an den Gewässern einen Uferstrandstreifen zu entwickeln. Damit entfällt nach Ansicht des NABU auch eines der wesentlichen Instrumente des Gewässerschutzes in Schleswig-Holstein. Uferstrandstreifen haben eine große Bedeutung als Pufferzonen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und minimieren den Austrag an Schad- und Nährstoffen in das Gewässer. Darüber hinaus können sich auf den Randstreifen gewässerbegleitende Gehölzstreifen entwickeln, die eine wesentliche Bedeutung für die spezialisierten Fließgewässerorganismen im Gewässer (Totholz- und Laubeintrag, Beschattung, Verhinderung von Makrophytenwachstum im Gewässer und damit minimierter Unterhaltungsaufwand usw.) sowie der Uferbefestigung haben. Und letztlich ermöglichen Uferstrandstreifen zumindest eine kleinräumige Eigendynamik des Gewässerlaufes. Nicht zu unterschätzen ist weiterhin die Bedeutung als Lebensraum für Fauna und Flora sowie die positive Wirkung im Landschaftsbild.

Die Anlage von Uferstrandstreifen hat also eine erhebliche Bedeutung für den Gewässerschutz gerade auch in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft wie Schleswig-Holstein und ist damit auch ein wesentliches Instrument der Umsetzung der EU WRRL. Schon jetzt im Rahmen der Umsetzung der grundsätzlich sinnvollen sog. „Vorgezogenen Maßnahmen“ bedauert der NABU die Konzentration der finanziellen Mittel des Landes in punktuelle, meist kostenintensive Maßnahmen (z.B. Schaffung von Durchgängigkeiten am Gewässer durch z.B. durch Bau von Sohlgleiten etc.). Diese sind sinnvoll und zielführend im Sinne der EU WRRL, allerdings darf dies nicht zu Lasten der flächenhaften Maßnahmen gehen. Dazu zählen auch die Einrichtung von Uferstrandstreifen. Aus diesem Grund ist es daher aus Sicht des NABU unverständlich und sicher nicht im Sinne der EU WRRL, den § 38a zu streichen. Der NABU sieht die Gefahr, dass für viele Gewässer in Schleswig-Holstein die Einrichtung von Uferstrandstreifen entfallen könnte. Dies ist ein klarer Rückschritt und hat mit modernem Gewässerschutz nichts zu tun.

Anmerkung zu §38 (1):

Der Begriff „standortgerecht“ muss fachlich richtig durch „standortheimisch“ ersetzt werden. Ökologisch intakte Gewässer (das Ziel der EU WRRL) sind dadurch gekennzeichnet, dass die an ihnen vorkommenden Pflanzen und Tierarten standortheimisch sind und nicht durch standortgerechte, aber nicht heimische Arten verdrängt und ersetzt werden. Als Beispiel sei hier auf die in früheren Zeiten gerne verwendete Hybridpappel an Gewässerläufen (statt heimischer Schwarzerlen) hingewiesen. Auch der nicht standortheimische Riesenbärenklau wächst hervorragend entlang vieler Gewässerläufe („standortgerecht“) in Schleswig-Holstein, stellt aber u.a. wegen seiner gesundheitsgefährdenden Wirkungen, aber auch aufgrund seiner erhebliche Konkurrenzstärke ein Problem dar und kann nicht Bestandteil eines natürlichen Pflanzenbestandes am Gewässer in SH sein.

§ 58 Verbote, Anordnungen

Ausgesprochen kritisch sieht der NABU Schleswig-Holstein die Streichung des Verbotes des Grünlandumbruches in Überschwemmungsgebieten (mit Ausnahme von Flächen zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen). Hier entsteht nach Ansicht des NABU ein erheblicher Konflikt hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes der EU WRRL. Diese Flächen werden aktuell vor dem Hintergrund der Entwicklungen der EU Landwirtschaft z.B. für den intensiven Biomasse- und Futtermittelanbau (vor allem gülleintensivem Mais) interessant werden. Damit befürchtet der NABU aber erhebliche Belastungen für die Oberflächengewässer sowie dem Grundwasser. Hochwasserereignisse würden u.a. durch Bodenabtrag erhöhte Sedimentfrachten, vor allem aber erhöhte Nährstoffeinträge in die oberirdischen Gewässer zur Folge haben. Ein Verbot des Grünlandumbruches, wie im alten LWG vorgesehen, würde diese möglichen Begleiterscheinungen reduzieren. Zudem hat das Grünland eine erhebliche Bedeutung für den Wasserhaushalt und damit auch dem vorbeugendem Hochwasserschutz, da es erhebliche Wassermengen speichern und in der Fläche zurückhalten kann. Der NABU fordert daher nachdrücklich die Rücknahme der Streichung dieses Punktes bei der Novellierung des LWG.

§ 77 Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste, Absatz 1

Im Satz 3 des entsprechenden Paragraphen im LWG Entwurf werden Gründe definiert, die zu einem Versagen der Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen an der Küste führen können. Der NABU kritisiert die geplante Streichung der Berücksichtigung des Naturschutzes und fordert ausdrücklich die gleichberechtigte Nennung der Belange des Naturschutzes als möglichen Versagensgrund (wie bisher im alten § 77) neben u.a. der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit (u.a. Küstenschutz, öffentliche Sicherheit). Die Belange des Naturschutzes sind gerade auch in unseren Küstenlandschaften mit ihrer hohen Bedeutung für viele Tier und Pflanzenarten, ihrem einzigartigen Landschaftsbild und der bedeutenden Erholungsfunktion betroffen, eine Ausgrenzung des Naturschutzes an dieser Stelle ist daher vom NABU nicht zu akzeptieren.

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines neuen LWG.

Mit freundlichen Grüßen,

Carsten Pusch
NABU Schleswig-Holstein